

Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 einschließlich des X. Nachtrages vom 12.04.2019

Aufgrund der §§ 7, 10 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 10.04.2019 folgende durch Beschlüsse des Rates vom 13.03.1996, 14.11.2001, 18.12.2002, 17.12.2003, 15.12.2004, 28.09.2011, 27.11.2013, 06.05.2015, 27.09.2017 und 12.04.2019 geänderte Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührentarif

- (1) Für die Bestattung, Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Stadt Schwerte, bei der Belegung von Einzelgrabstätten sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe nach Bestellung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Stadt Schwerte die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der städtischen Friedhöfe entstanden sind.
- (3) Werden beantragte Leistungen der Stadt Schwerte nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Leistungen, die über die normale Arbeitszeit hinaus erbracht werden, werden nach den jeweils gültigen Tarifen über die im Gebührentarif hinaus genannten Gebühren zusätzlich erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
 1. gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 2. ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirkt,
 3. eine Bestattung in einer Einzelgrabstätte veranlasst,
 4. Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt und
 5. eine sonstige Leistung der Stadt Schwerte in Anspruch nimmt.
- (2) Bei Zahlungsunfähigkeit hat der Gebührenschuldner eine Bescheinigung des Sozialamtes der Stadt Schwerte vorzulegen, dass diese Dienststelle die anfallenden Gebühren zahlt.

§ 3 **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Stadt Schwerte, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Einzelgrabstätte.
- (2) Dem Gebührenschuldner wird ein Leistungsbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides auf ein Konto der Stadtkasse Schwerte zu überweisen. Bei Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Stadtkasse Schwerte vorgenommen wird.

§ 4 **Beitreibung**

- (1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
- (2) Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 5 **Schlussbestimmungen**

Dieser X. Nachtrag tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Tarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990

1. Gebühren für die Aufbewahrung und Bestattung von Leichen

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1.1. Aufbewahrungsgebühren für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenkammer bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen nicht städtischen Friedhof einschließlich Dekoration der Leichenkammer | 67,- € |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

2. Bestattungsgebühren

- | | |
|--------------------------------------------------------|-----------|
| 2.1. <i>Sargbeisetzungen in einem Wahl-/Reihengrab</i> | |
| a) für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab | 1.062,- € |
| b) für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 531,- € |
| 2.2. <i>Urnenbeisetzungen</i> | |
| a) in einem Urnenreihengrab | 267,- € |
| b) in einem Urnenwahlgrab | 331,- € |
| c) in einem Urnengemeinschaftsfeld | 267,- € |

3. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.1. <i>Reihengräber - 25 Jahre Nutzungszeit - Sargbeisetzungen für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an</i> | 1.428,- € |
| 3.2. <i>Reihengräber für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</i> | 714,- € |
| 3.3. <i>Wahlgräber - 30 Jahre Nutzungszeit - für alle Personen</i> | 1.713,- € |
| 3.4. <i>Urnengräber</i> | |
| a) Reihengräber - 25 Jahre Nutzungszeit - | 1.129,- € |
| b) Wahlgräber - 30 Jahre Nutzungszeit - | 1.397,- € |
| c) Gemeinschaftsfeld - 25 Jahre Nutzungszeit -
(inklusive Pflegekosten für Nutzungszeit) | 1.162,- € |
| d) anonyme Bestattung
(inklusive Pflegekosten für Nutzungszeit) | 1.162,- € |
| e) Urnenerdröhre | 1.479,- € |

4. Gebühren für Ausbettungen und Wiederbestattungen

- | | |
|------------------------------------------------|---------|
| 4.1. <i>Ausbetten</i> | |
| a) für eine Leiche von Personen über 5 Jahren | 852,- € |
| b) für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren | 451,- € |
| c) eines Aschenrestes | 107,- € |
| 4.2. <i>Wiederbestattungsgebühren</i> | |
| a) für eine Leiche von Personen über 5 Jahren | 426,- € |
| b) für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren | 223,- € |
| c) eines Aschenrestes | 54,- € |

5. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen

- | | |
|-----------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Trauerhallenbenutzung einschließlich Ausschmücken und Läuten | 218,- € |
| 2. Orgelbenutzung | 20,- € |

6. Genehmigungsgebühr für Grabmale

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines liegenden Grabmals | 66,- € |
| 2. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines stehenden Grabmals | 79,- € |

3. Genehmigungsgebühr Einfassung	66,- €
7. Sonstige Gebühren	
1. Gebühr für die Erteilung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende	38,- €
2. Gebühr für die Umschreibung eines Nutzungsrechtes	15,- €
3. Gebühr für Pflege einer noch nicht abgelaufenen Grabstelle je Jahr	84,- €